



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Moers, den 04. Oktober 2018

Nr. 17

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers – Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2019/2020
2. Bekanntmachung der Stadt Moers – Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers (Bethanien)
3. Bekanntmachung der Stadt Moers – Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers im Bereich Stadtmitte (Bethanien)
4. Bekanntmachung der Stadt Moers - Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2019
5. Bekanntmachung der Stadt Moers – Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten
6. Bekanntmachung der Stadt Moers – Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58c Soldatengesetz
7. Bekanntmachung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – Einebnung von Reihengrabstätten

Bekanntmachung der Stadt Moers

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2019/2020

Die Anmeldung der Schulneulinge wird im Oktober 2018 durchgeführt.

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August 2019.

Gemäß § 35 Abs. 1 Schulgesetz NRW werden somit alle Kinder zum Schuljahr 2019/2020 schulpflichtig, die in der Zeit vom 01.10.2012 bis 30.09.2013 geboren sind.

Kinder, die nach dem 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Bei Beantragung einer vorzeitigen Einschulung sollten sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der gewählten Gemeinschaftsgrundschule oder der kath. Grundschule zur gesonderten Terminvergabe in Verbindung setzen.

Anmeldetermine an den Grundschulen der Stadt Moers:

Montag	29.10.2018	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	30.10.2018	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	31.10.2018	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die persönliche Vorstellung des Kindes ist erforderlich. Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes ist vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Schuljahr 2019/2020 schulpflichtig werden, erhalten rechtzeitig ein ausführliches Informationsschreiben.

Moers, im Oktober 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

Arndt
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers (Bethanien) vom 26.09.2018

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **29.11.2017** beschlossen:

„für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 ist Grundlage dieses Satzungsbeschlusses.

Räumlicher Geltungsbereich

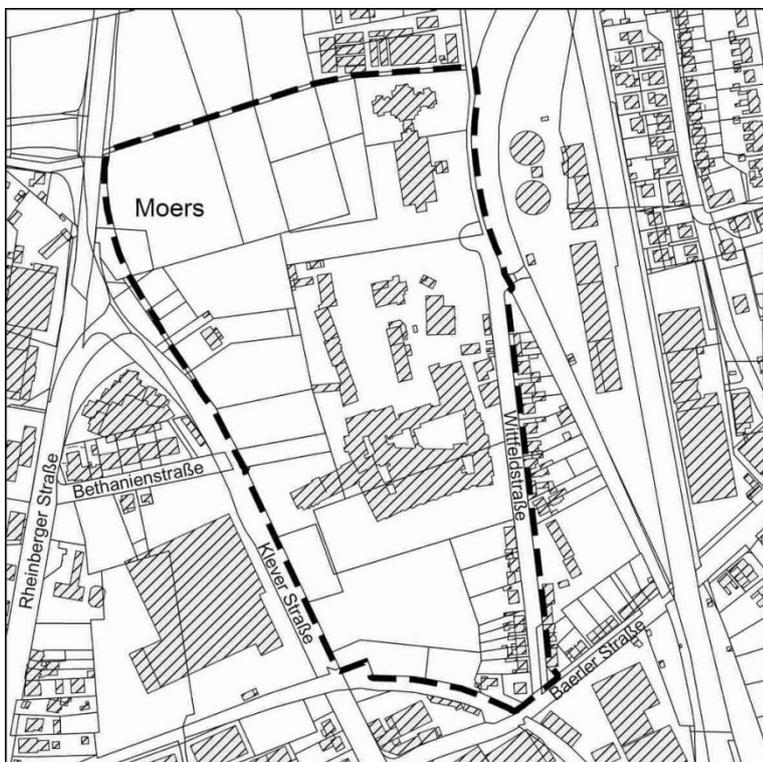
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ganz oder teilweise folgende Flurstücke der Gemarkung Moers:

Flur 1: Flurstück Nr. 575

Flur 2: Flurstück Nr. 40, 53, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 88, 90, 91, 94, 99, 284, 313, 314, 331, 333, 390, 391, 398, 421, 422, 423, 424, 425, 428, 430, 432, 453, 460, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472.

Der genaue Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig abgegrenzt.“

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Kartengrundlage: © Kreis Wesel – Vermessung und Kataster

Amtsblatt der Stadt Moers – 04.10.2018 – Nr. 17

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers (Bethanien) mit Begründung und ihrer Fortschreibung einschließlich Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. 11. 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom **29.11.2017** übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am **29.11.2017** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 26.09.2018

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers im Bereich Stadtmitte (Bethanien)

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **04.07.2018** beschlossen:

„die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht, der Fortschreibung der Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB.

Räumlicher Änderungsbereich:

Der Änderungsbereich liegt in Moers im nordöstlichen Teil des Stadtbezirks Moers-Mitte, östlich der Klever Straße. Er wird begrenzt:

im Norden	durch den Dachsweg
im Osten	durch die Wittfeldstraße bzw. die Gleistrasse der Deutschen Bahn AG
im Süden	durch die bestehende Kreisbahn
im Westen	durch die Klever Straße“

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers mit Verfügung vom 10.09.2018 wie nachstehend genehmigt:

Bekanntmachung der Genehmigung

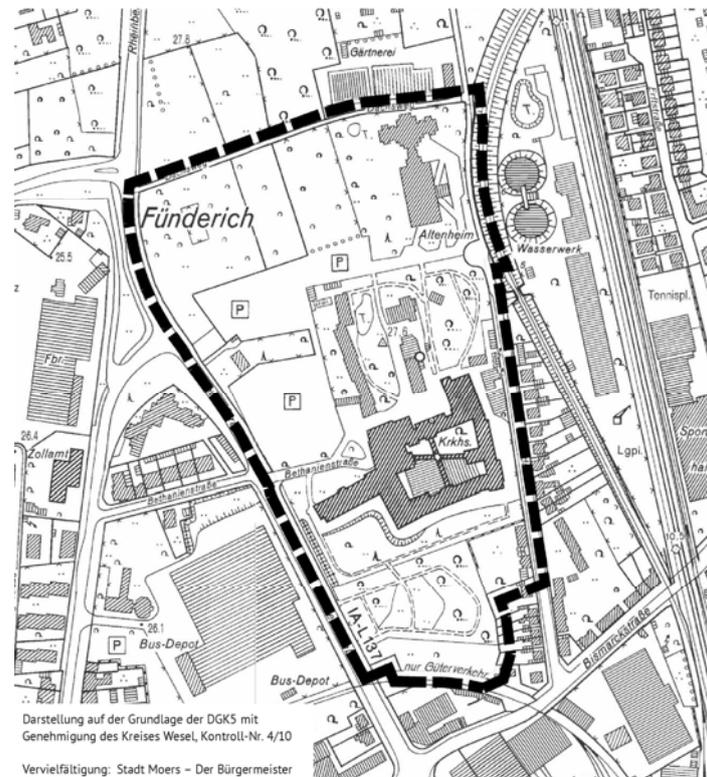
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 04.07.2018 beschlossene 87. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Stadtmitte (Bethanien).

Düsseldorf, den 10.09.2018

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-27Moe-087nn-1577

Im Auftrag
Gez. Rita Zmarsly

Änderungsbereich: Bethanien



Mit dieser Bekanntmachung wird die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und ihrer Fortschreibung einschließlich Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus, Rathausplatz 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Amtsblatt der Stadt Moers – 04.10.2018 – Nr. 17

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom **04.07.2018** übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Moers vom **04.07.2018**, die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.09.2018 (Az.: 35.02.01.01-27Moe-087nn-1577), die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 26.09.2018

Fleischhauer
Der Bürgermeister

**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), ab

Donnerstag, dem 04. Oktober 2018

im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachbereich Finanzen, Zimmernummern 2.036 und 2.028 während der folgenden Zeiten

Montag – Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 09. November 2018 nach Beginn der Auslegung beim Fachbereich Finanzen, Zimmernummer 2.036, im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 28.09.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thoenes
Stadtkämmerer

Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	295.369.842 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	295.079.317 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	284.756.029 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	267.247.079 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16.449.892 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 27.675.544 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 32.178.964 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 33.903.092 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

11.225.652 EUR

festgesetzt.

(davon i. H. v. 2.631.638 EUR Investitionen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“)

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

18.032.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4
Allgemeine Rücklage**

Die allgemeine Rücklage wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2014 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

300 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

740 v. H.

2. Gewerbesteuer

480 v. H.

**§ 7
Haushaltssanierungsplan**

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist

- der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2018 wieder hergestellt,
- der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2021 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

**§ 8
Stellenplan**

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

§ 9

Haushaltsbewirtschaftung

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Gemäß § 21 GemHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.
3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 14 GemHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.
 - a) für Baumaßnahmen auf 150 T€ (Gesamtvolumen)
 - b) für einmalige Beschaffungen auf 25 T€ (Gesamtvolumen)
 - c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf 25 T€
(Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2015, weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a. Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 50 Abs. 1 BMG),
 - b. Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
 - c. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG).
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a. Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels (§ 44 Abs. 3 Satz 2).

Die o. g. Ziffer 1 bezieht sich gemäß § 50 Abs. 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Vor- und Familienname,
2. Doktorgrad,
3. Anschrift.

Bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern werden zusätzlich Datum und Art des Jubiläums mitgeteilt. (Abs. 2)

Jede gemeldete Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen.

Widerspruch und / oder Einwilligung können schriftlich an den Bürgerservice der Stadt Moers gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, 47441 Moers).

Moers, den 28.09.2018

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung

Arndt
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58c Soldatengesetz

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 des BMG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Soldatengesetzes widersprechen können.

Der Widerspruch kann schriftlich an den Bürgerservice der Stadt Moers gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice, und Wahlen 47439 Moers).

Moers, den 24.09.2018

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung

Arndt
Beigeordneter

**Bekanntmachung
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Auf den Friedhöfen Schwafheim, Kapellen, Meerbeck, Lohmannsheide, Ufort, Repelen, Klever Straße und Hauptfriedhof sind die Ruhefristen von Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen abgelaufen. Das Nutzungsrecht an Kinderreihengräbern kann auf Antrag bis zum **14.12.2018** bei der Friedhofsverwaltung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlängert werden.

Die Grabstellen, die nach dem 15.01.2019 eingeebnet werden, sind durch ein Hinweisschild an den Grabfeldern gekennzeichnet.

Den Angehörigen wird empfohlen, Grabschmuck bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen.

Nicht entfernte Grabaufbauten gehen nach diesem Zeitpunkt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über.

Moers, den 25.09.2018

Der Vorstand

Lutz Hormes